

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13905 –**

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 30. Juni 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die letzte Quartalsanfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug behauptete die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/12979 (Antwort zu Frage 26): „Die Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug nach Deutschland hat nach einer Übergangsphase infolge der gesetzlichen Änderungen zum Ehegattennachzug wieder ein etwa gleiches Niveau erreicht“. Diese Aussage ist falsch bzw. irreführend, denn sie basiert – wie aus der Antwort der Bundesregierung selbst hervorgeht – auf einem Vergleich der Visumzahlen des 3. Quartals 2007 bzw. des Gesamtjahres 2007 mit denen des 3. Quartals 2008 bzw. des Jahres 2008. Da die Neuregelung jedoch am 28. August 2007, d. h. mitten im 3. Quartal 2007 in Kraft trat, kann weder das 3. Quartal 2007 noch das Gesamtjahr 2007 als Vergleichswert der Visumzahlen vor der Gesetzesänderung dienen.

Je nachdem, welche Vergleichszeiträume vor bzw. nach der Gesetzesänderung gewählt werden, ist – entgegen der Aussage der Bundesregierung – ein Rückgang erteilter Visa zum Ehegattennachzug infolge der Gesetzesänderung um allgemein bis zu 25 Prozent feststellbar. Bezogen auf bestimmte Herkunftsländer ist dieser Rückgang noch weitaus größer (z. B. Türkei: bis zu 38 Prozent). Diese Größenordnung ergibt sich, wenn die Visumzahlen der sechs Quartale vor der Gesetzesänderung mit denen der sechs Quartale danach verglichen werden (und das 3. Quartal 2007 unberücksichtigt bleibt, da es keine statistische Aufschlüsselung nach Monaten gibt). Werden hingegen beispielweise das 1. Halbjahr 2007 mit dem 1. Halbjahr 2008 verglichen, ergibt sich ein Rückgang um allgemein 24 Prozent und bezogen auf die Türkei um 35 Prozent.

Selbstverständlich sind die Sprachanforderungen nicht der alleinige Grund für diesen Rückgang, doch zeigt der drastische Einbruch der Visumzahlen zum 4. Quartal 2007 um 40 Prozent (Türkei: 67,5 Prozent), welche direkten Auswirkungen die Neuregelung hatte. Dieser Rückgang ist umso bedeutender, als ein Teil des Familiennachzugs von der Neuregelung gar nicht betroffen ist: So muss ein Sprachnachweis nicht erbracht werden, wenn deutsche Sprachkenntnisse bereits offenkundig vorliegen oder wegen einer Erkrankung oder Behinderung nicht erworben werden können (dies betrifft ca. 15 Prozent der Visumverfahren), wenn es um den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen geht, wenn

von einem „erkennbar geringen Integrationsbedarf“ ausgegangen wird (z. B. bei Menschen mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss) oder beim Ehegattennachzug zu Hochqualifizierten, Forschenden oder Selbständigen.

Zwar behauptet die Bundesregierung, mit der Neuregelung sei keine „Beschränkung des Familiennachzugs“ bezweckt (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/7288, Antwort zu Frage 22), in der Gesetzesbegründung ist im Zusammenhang der Sprachnachweise jedoch wörtlich von einer „Beschränkung“ und einem (zumutbaren) „Eingriff in das Recht auf Führung der Ehe“ die Rede. In der Rechtsprechung wird dieser Eingriff zum Teil (so z. B. VG Frankfurt, 1 K 4071/08.F, Urteil vom 16. Februar 2009 und VG Koblenz, 3 L 849/08.KO, Beschluss vom 22. August 2008) allerdings nur deshalb als verhältnismäßig und zumutbar erachtet, weil die geforderten Sprachkenntnisse nach Auffassung des Gesetzgebers angeblich in „relativ kurzer Zeit“ erlernbar seien – was offenkundig in vielen Fällen nicht zutrifft, wie nicht nur die oben dargelegte zahlenmäßige Entwicklung, sondern auch zahlreiche von Beratungsstellen dokumentierte Einzelfälle (vgl. z. B. die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 16/10564) und eine Vielzahl diesbezüglicher Eingaben an Abgeordnete bzw. den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages belegen.

In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg OVG 2 B 6.08 vom 28. April 2009, dessen Argumentation sich die Fragesteller nicht zu eigen machen, heißt es, dass die Privilegierung und der Verzicht von Sprachnachweisen bei Personen aus bestimmten Ländern (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) wegen der in der Gesetzesbegründung behaupteten erforderlichen Rücksichtnahme auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern „noch (!) sachgerecht“ erscheine (Urteilsabschrift, S. 21). Allerdings ist diese Begründung bei genauerer Betrachtung nicht nachvollziehbar, denn die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und zum Beispiel der Türkei sind weitaus bedeutender als zwischen Deutschland und den in § 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannten privilegierten Ländern (von den USA und Japan abgesehen): Das deutsch-türkische Handelsvolumen betrug nach Angaben des Auswärtigen Amtes (AA) im Jahr 2008 fast 25 Mrd. Euro, in Bezug auf die anderen Länder lagen die Werte zum Teil erheblich niedriger: Neuseeland: gut 1 Mrd. Euro, Kanada (2007): gut 10 Mrd. Euro, Südkorea: ca. 18 Mrd. Euro, Australien (2007): 6,4 Mrd. Euro, Israel (2007): gut 4 Mrd. Euro, Honduras: 0,2 Mrd. Euro, San Marino (2007): 0,07 Mrd. Euro, Andorra/Monaco: unbekannt.

Auf Bundestagsdrucksache 16/13327 (Nachfrage zu den Auswirkungen des Soysal-Urteils des Europäischen Gerichtshofs) hat die Bundesregierung zu Frage 14c bestätigt, dass zum 1. Januar 1973 türkischen Staatsangehörigen „die Einreise für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ... zum Zwecke des Dienstleistungsempfangs unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Durchführungverordnung zum Ausländergesetz (DVAusG) sichtbarmerksfrei möglich“ war – was zur Folge hat, dass nach dem eindeutigen Wortlaut von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des AufenthG türkische Staatsangehörige vom Sprachnachweis beim Ehegattennachzug ausgenommen wären, wenn sich die Mehrheitsauffassung in der Literatur und Rechtsprechung bestätigen sollte, wonach der Begriff der Dienstleistungsfreiheit im Zusammenhang des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei den Dienstleistungsempfang mit umfasst (vgl. zum Verständnis die Vorbemerkungen zu den Bundestagsdrucksachen 16/12562 und 16/13144).

Bemerkenswerterweise konnte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/12979 (Antwort zu Frage 18c) nicht die Quelle benennen, auf die sich der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble stützte, als er im Plenum des Deutschen Bundestages erklärte, der „sachliche Grund“ für die Neuregelung der Sprachanforderungen sei, dass angeblich „bis zu 50 Prozent der dritten Generation bestimmter Zugewanderter Ehegatten haben, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind“, was dafür spreche, „dass es sich oft um arrangierte Ehen“ und um einen „integrationsverhindernden Missbrauch“ handele, der „im Sinne von Artikel 6 des Grundgesetzes“ bekämpft werden müsse (Plenarprotokoll 16/103, S. 10598).

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 2. Quartal des Jahres 2009 erteilt (bitte auch den Vergleichswert für das 1. Quartal 2009 und den prozentualen Rückgang oder Anstieg benennen)?

Im 2. Quartal 2009 wurden weltweit 8 053 Visa zum Ehegattennachzug erteilt, im 1. Quartal 2009 wurden weltweit 7 825 Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Dies bedeutet einen Anstieg um ca. 2,91 Prozent.

- a) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Ländern (bitte auch die Summe aller 15 Länder nennen)?
- b) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Zuzug zu Deutschen/Nicht-Deutschen/Ehefrauen/Ehemännern?
- c) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den Herkunftsländern Nigeria, Dominikanische Republik, Kirgisien, Kasachstan, Kenia, Kuba, Usbekistan, Sri Lanka, Vietnam, Kosovo und Bosnien-Herzegovina (soweit sie nicht bereits in der Antwort zu Frage 1a enthalten sind)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des AA zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer (vgl. Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 16/12979) für das 2. Quartal 2009 (bitte auch die Vergleichswerte des 1. Quartals 2009 benennen)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

3. Räumt die Bundesregierung ein, dass die von ihr auf Bundestagsdrucksache 16/12979 bei der Beantwortung der Frage 26 gewählten Zeiträume des 3. Quartals 2007 bzw. des Gesamtjahres 2007 aus den in der Vorbemerkung ausgeführten Gründen ungeeignet waren, um die Behauptung stützen zu können, die Visumzahlen lägen nach einer Übergangsphase wieder auf einem „etwa gleichen Niveau“, und dass vielmehr ein Rückgang infolge der Gesetzesänderung in Höhe von bis zu 25 Prozent bezogen auf alle Herkunftsländer feststellbar ist (unabhängig von den genauen Gründen für diesen Rückgang), und wenn nein, bitte ausführlich begründen?

Angesichts der schwankenden Werte lässt sich aus dem isolierten Vergleich zweier Quartale nur schwerlich eine Tendenz herleiten. Diese Zahlen können daher nicht isoliert, sondern nur im Gesamtkontext der vergangenen Jahre analysiert werden. Weltweit sind im Jahr 2006 im Vergleich mit dem Jahr 2002 über 30 Prozent weniger Visa zum Familiennachzug erteilt worden (Rückgang von 64 021 auf 39 585). Bezogen auf die Türkei war beispielsweise im gleichen Zeitraum fast eine Halbierung der Zahlen (Rückgang von 19 426 auf 10 208) zu beobachten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Zahl der zum Familiennachzug erteilten Visa wieder auf die Tendenz vor Einführung des Sprachnachweiserfordernisses nivelliert.

Ein Rückgang der weltweit zum Familiennachzug erteilten Visa um über 20 Prozent ist für den Zeitraum 2006 bis 2008 ebenso festzustellen wie für den Zeitraum 2003 bis 2005. Dies zeigt, dass eine monokausale Betrachtungsweise der Komplexität des Themas nicht gerecht würde.

4. Welche Kenntnisse oder ungefähre Schätzungen liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, welchen Anteil diejenigen nachziehenden Ehegatten am gesamten visumpflichtigen Ehegattennachzug ausmachen, die keinen Sprachnachweis führen müssen (offenkundige Sprachkenntnisse, Ausnahmetatbestand, Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen, erkennbar geringer Integrationsbedarf, Nachzug zu Hochqualifizierten, Forschenden oder Selbständigen; bitte differenzierte Angaben zu allen Teilgruppen machen)?

Der Bundesregierung liegen weder Kenntnisse noch seriöse Schätzungen zu dieser Frage vor. Diesbezüglich wird lediglich die Statistik erhoben, die als Anlage zu Frage 2 beigefügt ist.

5. Wie stichhaltig ist das Argument, (zwangsverheiratete) Frauen könnten an der Teilnahme an Integrationskursen durch ihre Ehemänner gehindert werden, angesichts des Umstands, dass zwei Drittel aller bisherigen Kursteilnehmenden Frauen waren, und wie hoch ist der Anteil von Frauen bei türkischen Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmern?

Die Bundesregierung hält die Überlegungen, welche der Einführung des Sprachnachweiserfordernisses zugrunde lagen, weiterhin für stichhaltig. Der Anteil weiblicher Teilnehmer an Integrationskursen bzw. Sprachkursen lässt im Übrigen keinen Rückschluss darauf zu, wie viele nachziehende Ehepartner von Zwangsheirat betroffen sein können.

Die Sprachkursverantwortlichen des Goethe-Instituts in der Türkei wurden um eine Schätzung des Anteils der Teilnehmerinnen an Sprachkursen für das Jahr 2008 gebeten. Demnach betrug der Anteil der Teilnehmerinnen 57 Prozent. Über weitere Daten zu diesem Thema verfügt die Bundesregierung nicht.

6. Wie stichhaltig ist das Argument, (zwangsverheiratete) Frauen könnten an der Teilnahme an Integrationskursen durch ihre Ehemänner gehindert werden, angesichts des Umstands, dass in diesen Fällen regelmäßig eine Teilnahmepflicht vorliegen dürfte, die nach § 44 Absatz 3 AufenthG mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzbar sowie aufenthalts-, sozialhilferechtlich und finanziell sanktionierbar ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

7. Wie hoch waren die Prüfungszahlen und Bestehensquoten bei Prüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute im Jahr 2008 und im ersten Halbjahr 2009 (bitte jeweils die Gesamtwerte weltweit angeben und zusätzlich nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern sowie den zehn Ländern mit den niedrigsten Quoten und jeweils immer zusätzlich auch nach internen und externen Prüfungsteilnehmern differenzieren; Wiederholung der Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 16/12764, da die Antwort keine Angaben zu den maßgeblichen Gesamtbestehensquoten (in- und externe Prüfungen) in Prozent enthielt; im Übrigen bitte wie in der Anlage zu Frage 8 antworten)?

Die Daten zu Prüfungszahlen und Bestehensquoten werden nur jährlich erfasst. Deshalb können zum ersten Halbjahr 2009 derzeit keine Angaben gemacht werden. Die Angaben für 2008 sind in der Anlage dargestellt.

8. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Beratungen in den europäischen Gremien zu der Frage, ob infolge des Metock-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie erforderlich ist oder nicht, und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuellste Position

Die Auswirkungen der Metock-Entscheidung des EuGH sind auf den Ratstagen der Justiz- und Innenminister wiederholt erörtert worden. Im Rahmen dieser Erörterungen haben sich sowohl die Europäische Kommission als auch die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise zur Frage einer eventuellen Änderung der Richtlinie geäußert.

- a) der EU-Kommission,

Der Vertreter der Europäischen Kommission hat in der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 25. September 2008 die Frage gestellt, ob eine Änderung der Richtlinie notwendig sei, da diese nur die bestehenden Verträge ausgestalte. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission auch auf Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie hingewiesen, der den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug gestattet. Ob in diesen Hinweisen eine abschließende Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zum Ausdruck kommt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) der Mehrheit der Mitgliedstaaten,

Während der Ratstagung der Justiz- und Innenminister vom 4. Juni 2009 hat eine Reihe von Mitgliedstaaten die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie vermieden werden könne. Die Bundesregierung hat dies zur Kenntnis genommen. Inwieweit es sich bei diesen Äußerungen um eine bereits abgeschlossene Meinungsbildung der Mehrheit der Mitgliedstaaten handelt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) der Bundesregierung,

Der Vertreter der Bundesregierung hat sich zu der Frage, unter welchen Umständen auch eine Änderung der Richtlinie in Betracht gezogen werden müsse, bereits in der Sitzung des Rates am 27. Februar 2009 geäußert (vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2009 zu Frage 16 der Kleinen Anfrage „Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 31. März 2009“, Bundestagsdrucksache 16/12979).

- d) des Europäischen Parlaments,

Der Bundesregierung ist eine Position (Entschließung) des Europäischen Parlamentes im Hinblick auf die Frage, ob eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie erforderlich erscheint, nicht bekannt. Die Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 2. April 2009 zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nimmt zu dieser Frage nicht Stellung.

- e) der von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe bzw. der erlassenen Anwendungshinweise zur Freizügigkeitsrichtlinie zu dieser Frage?

Die von der Europäischen Kommission eingesetzte gemeinsame Experten-Gruppe mit Vertretern der Mitgliedstaaten befasst sich vornehmlich mit Fragen der praktischen Anwendung und Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie. Eine

Positionierung zur Frage der Erforderlichkeit einer Richtlinienänderung war bisher nicht Gegenstand der Beratungen.

9. Liegt inzwischen eine abschließende rechtliche Wertung der Bundesregierung zu der Frage vor, ob sich der Inhalt der Metock-Entscheidung bereits aus dem Primärrecht der Europäischen Union insbesondere angesichts der Einführung von Artikel 18 Absatz 1 EG ergibt, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat in dieser Frage noch keine abschließende rechtliche Wertung vorgenommen.

10. Ist die Heiratsmigration aus der Türkei auch in der zweiten Generation „eine wesentliche Herausforderung für die Integrationspolitik der Bundesregierung“, da die „zugezogenen Ehepartner der zweiten Generation ... einen besonderen Integrationsbedarf“ aufweisen, wie auf Bundestagsdrucksache 16/12979 zu Frage 18b dargelegt, oder handelt es sich bei dieser Heiratsmigration „oft um arrangierte Ehen“ und um einen „integrationsverhindernden Missbrauch“, der – ungeachtet der Eheschließungsfreiheit – im Sinne von Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) bekämpft werden müsse, wie vom Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble im Deutschen Bundestag zur Begründung der Neuregelung dargelegt (Plenarprotokoll 16/103, S. 10598; bitte erläutern, denn beide Aussagen widersprechen sich)?

Mit der Heiratsmigration sind auch nach empirischen Untersuchungen besondere Herausforderungen für die Integration verbunden. Zu den Teilhabechancen von nachgereisten Ehepartnern hat die Stiftung Zentrum für Türkeistudien in ihren Mehrthemenbefragungen zur Lebenssituation und Integrationsstand türkischstämmiger Migranten in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland darauf hingewiesen, dass insbesondere den nachgereisten Ehepartnern der zweiten Generation häufig zentrale Voraussetzungen zur Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft wie Deutschkenntnisse, schulische Sozialisation und Berufsausbildung fehlen und sie nur über eine geringe gesellschaftliche Einbindung verfügen (s. ZfT, Neunte Mehrthemenbefragung, Essen 2009, S. 29 f.). Ein Widerspruch zwischen den zitierten Aussagen wird im Übrigen nicht gesehen.

11. Wie viele Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wurden im zweiten, dritten bzw. vierten Quartal 2008 bzw. im ersten und zweiten Quartal 2009 erteilt (bitte jeweils einzeln angeben und neben der Gesamtzahl jeweils auch die Zahlen bezüglich der zehn wichtigsten Herkunftsländer gesondert ausweisen), und wie hoch ist hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung ungefähr der Anteil von Ehegatten bzw. derjenigen, die direkt aus einem Drittstaaten zuzogen?

Aus technischen Gründen können Daten im Sinne der Fragestellung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nur näherungsweise ermittelt werden. Beispielsweise werden aus Deutschland ausgereiste Ausländer oder solche, die zwischenzeitlich einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht einbezogen. Angaben zum Anteil der Ehegatten bzw. derjenigen, die direkt aus einem Drittstaat zuzogen, liegen nicht vor und können auch nicht geschätzt werden.

Zum Stichtag 30. Juni 2009 waren im AZR 5 347 Ausländer mit einer im Zeitraum von März 2008 bis Juni 2009 erteilten Aufenthaltskarte erfasst. Diese

werden in der Anlage differenziert nach Quartalen und Hauptstaatsangehörigkeiten dargestellt.

- a) Hat es infolge des Metock-Urteils bzw. z. B. im 4. Quartal 2008 einen merklichen Anstieg dieser erteilten Aufenthaltskarten gegeben, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus bezüglich der von ihr befürchteten gestiegenen „Missbrauchsgefahr“ infolge des Metock-Urteils?

Aus den vorliegenden Auswertungen des Ausländerzentralregisters für die ersten beiden Quartale 2009 ergeben sich bislang keine Hinweise auf signifikante Änderungen gegenüber vergleichbaren Zeiträumen des Vorjahres. Eine abschließende Bewertung einer möglichen gestiegenen Missbrauchsgefahr kann allein auf dieser Datenbasis nicht vorgenommen werden (vgl. Eingangsbemerkung der Antwort zu Frage 11).

- b) Welche fünf Bundesländer haben dem Bundesministerium des Innern aus welchen Gründen nicht auf das Umfrageschreiben vom 12. September 2008 geantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12979, Antwort zu Frage 20, und wie lautet die Antwort zu den Fragen 20c und 20e auf Bundestagsdrucksache 16/12979, wenn die von den einzelnen Bundesländern eingegangenen Rückmeldungen berücksichtigt werden, bzw. welche Informationen haben diese Bundesländer konkret übermittelt (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich die Fragestellerinnen in Anbetracht der sich aus Artikel 20 Absatz 2 GG und Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG ergebenden herausragenden Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts vorbehalten, auch unvollständige, der Bundesregierung vorliegende Informationen selbst zu bewerten))?

Die übermittelten Zahlenangaben der Länder auf das Umfrageschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. September 2008 ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Die Länder Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen hatten mitgeteilt, dass zu allen gestellten Fragen keine statistischen Angaben vorlägen.

12. Was hat die Prüfung der Bundesregierung ergeben, ob die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen Deutsch Start 1 an Goethe-Instituten im Ausland nach erst- bzw. mehrmaliger Teilnahme differenziert erfasst werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12979, Frage 25), angesichts des Umstandes, dass die jetzige Gesamtbestehensquote angesichts der vielen Wiederholungsprüfungen kein realistisches Bild davon zu geben vermag, wie viele Betroffene den Test bei erstmaligem Versuch bestehen und welche Verbesserungen oder Verschlechterungen es diesbezüglich gegeben hat?

Langfristig wird diese differenzierte Datenerfassung an den Goethe-Instituten möglich sein. Allerdings wird dieses System voraussichtlich erst in den nächsten Jahren einsatzfähig sein, da die erforderliche technische Struktur derzeit noch im Aufbau ist.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage der Leiterin der Sprachabteilung des Goethe Instituts, Erika Broscher (vgl. TÜRKIYE vom 27. April 2009), wonach viele Betroffene

die Kursdauer von vorgesehenen elf Monaten überschreiten würden und einige bis zu sieben oder acht Mal an den Prüfungen teilnehmen müssten?

Leider wurden in diesem Artikel Wochen und Monate verwechselt und die Fakten von internen und externen Prüflingen vermischt. Am Goethe-Institut Istanbul lernen die Zuwanderer intensiv elf Wochen, insgesamt 176 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Über 90 Prozent bestehen danach die Prüfung. Viele externe Prüflinge sind nicht ausreichend auf die Prüfung vorbereitet und bestehen deshalb nicht im ersten Versuch. Dass jemand mehr als drei Mal erfolglos an der Prüfung teilnimmt, ist äußerst selten.

14. Was hat die Evaluierung der Regelung der Sprachnachweise beim Ehegattennachzug durch das AA, die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration und das Bundesministerium des Innern konkret erbracht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12979, Frage 28 und 31), und falls noch keine Ergebnisse vorliegen, warum nicht, und wann ist mit solchen zu rechnen?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine Evaluierung des Sprachnachweiserfordernisses zum Ehegattennachzug. Ein konkretes Abschlussdatum kann derzeit noch nicht mitgeteilt werden.

15. Wie lauten die Angaben entsprechend der Anlage zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 16/12979 für das Jahr 2006?

Die Angaben können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

16. Wie ist Ungleichbehandlung und der Verzicht auf Sprachprüfungen beim Ehegattennachzug in Bezug auf bestimmte Länder (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AufenthG i. V. m. § 41 der AufenthV) mit der Begründung, zu diesen Ländern bestünden besonders enge wirtschaftliche Beziehungen, sachlich zu rechtfertigen angesichts des Umstandes, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern nicht so bedeutend sind (von den USA und Japan abgesehen, siehe Vorbemerkung) wie z. B. diejenigen zur Türkei oder zu Russland, hinsichtlich derer die Ausnahmeregelung jedoch gerade nicht gilt?

Ob enge wirtschaftliche Beziehungen zu einem Land bestehen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dem Handelsvolumen kommt keine allein determinierende Bedeutung zu.

17. Wie ist die Erklärung der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, am 18. Juni 2009 im Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 16/227, S. 25337): „Bei meiner letzten Türkei-Reise konnte ich erleben, wie viele junge Frauen und Männer Freude am Lernen der deutschen Sprache haben. Sie wissen, dass sie damit leichter hier heimisch werden“, damit zu vereinbaren, dass nach einer (nicht repräsentativen) Befragung von Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmern durch das Goethe-Institut in Ankara nur weniger als 60 Prozent antworteten, dass ihnen der Kurs Spaß gemacht habe (Broschüre „Sprache und Integration“, S. 11), und ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, dass der Anteil derjenigen, die Freude am Deutschlernen haben, wesentlich höher wäre, wenn die Betroffenen mit ihren Ehegatten in Deutschland leben und hier unter weniger belastenden Bedingungen den

Sprachkurs absolvieren könnten und ihn nicht als „Trennungsgrund“ erfahren müssten?

Die Staatsministerin Dr. Maria Böhmer hat in der angesprochenen Erklärung auf den während ihrer letzten Türkei-Reise gewonnenen persönlichen Eindruck abgestellt. Auch die Befragung des Goethe-Instituts ergab nichts anderes. Dass der Vorbereitungskurs den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern in Ankara mehrheitlich Spaß gemacht hat, ist erfreulich.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das Erfordernis, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, mit Erschwernissen für Betroffene verbunden sein kann. Die gesetzliche Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch integrationspolitisch sinnvoll.

18. Wie ist die obige Erklärung der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration vereinbar mit Erfahrungen von Betroffenen, die z. B. in einer E-Mail an eine Abgeordnete schreiben: „Der Staat trennt uns. Natürlich nur zu unserem Besten, wie man uns mitteilte. ‚Damit Sie sich mit Ihrer Frau verständigen können, wenn sie nach Deutschland kommt.‘ Kann man Menschen mehr verhöhnen?“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Anlage zu Frage 1a

Land	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	1798	1714	-84	-4,67
Kosovo	732	615	-117	-15,98
Indien	469	450	-19	-4,05
Russische Föderation	419	494	75	17,90
Thailand	340	353	13	3,82
China	279	269	-10	-3,58
Marokko	262	322	60	22,90
Syrien	240	282	42	17,50
Pakistan	208	175	-33	-15,87
Ukraine	200	228	28	14,00
Tunesien	194	156	-38	-19,59
Serbien	173	173	0	0,00
Bosnien Herzegowina	169	177	8	4,73
EJR Mazedonien	144	155	11	7,64
Philippinen	125	155	30	24,00
Gesamt	5752	5718	-34	-0,59

Anlage zu Frage 1c

Land	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Nigeria	43	51	8	18,60
Dominikanische Republik	20	25	5	25,00
Kirgisistan	19	19	0	0,00
Kasachstan	83	89	6	7,23
Kenia	43	53	10	23,26
Kuba	20	19	-1	-5,00
Usbekistan	12	17	5	41,67
Sri Lanka	60	41	-19	-31,67
Vietnam	134	131	-3	-2,24
Gesamt	434	445	11	2,53

**Kleine Anfrage DIE LINKE,
BT-Drucksache 16/13905**
Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
(15 stärkste Herkunftsländer)

Stand: 24.08.2009

D-Visa Vertretung	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann			ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau			ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann			ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau		
	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1. Halbjahr 2009	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1. Halbjahr 2009	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1. Halbjahr 2009	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1. Halbjahr 2009
Türkei	317	314	631	583	519	1102	605	635	1240	293	246	539
Kosovo	104	114	218	113	84	197	420	335	755	95	82	177
Russische Föderation	288	370	658	55	55	110	69	66	135	7	3	10
Indien	36	46	82	26	27	53	400	367	767	7	8	15
Thailand	325	337	662	0	0	0	12	14	26	3	2	5
Marokko	108	152	260	60	91	151	75	62	137	19	17	36
Ukraine	154	167	321	15	15	30	26	38	64	5	8	13
China	119	126	245	13	8	21	117	124	241	29	11	40
Serbien	19	24	43	18	17	35	90	96	186	46	36	82
Bosnien Herzegowina	18	21	39	13	15	28	90	97	187	48	44	92
Syrien	30	43	73	22	17	39	186	218	404	2	4	6
Tunesien	51	46	97	113	87	200	29	20	49	1	3	4
Pakistan	67	63	130	51	31	82	78	75	153	12	6	18
EJR Mazedonien	11	21	32	21	21	42	80	86	166	32	27	59
Philippinen	115	145	260	4	6	10	4	4	8	2	0	2
Summe	1762	1989	3751	1107	993	2100	2281	2237	4518	601	497	1098

Anlage zu Frage 2

Kleine Anfrage DIE LINKE,
BT-Drucksache 16/13905

Stand: 24.08.2009

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug		kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahme- tatbestand		Offenkundigkeit		Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse	
		1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009	1.Quartal 2009	2.Quartal 2009
China	Chengdu	14	18	4	7	2	0	0	0
	Hongkong	3	2	0	2	1	1	0	0
	Kanton	34	45	3	4	9	10	2	3
	Peking	70	167	54	50	20	24	7	1
	Shanghai	95	102	38	49	10	15	0	1
Türkei	Ankara	1611	1523	29	15	41	52	14	9
	Istanbul	488	505	37	18	17	26	5	0
	Izmir	361	327	9	13	65	47	4	0
Russische Föderation	Jekaterinburg	54	56	3	1	5	7	0	0
	Kaliningrad	21	24	0	0	2	3	0	1
	Moskau	269	313	33	35	56	52	1	0
	Nowosibirsk	77	90	3	2	1	3	3	5
	St. Petersburg	41	58	6	11	11	7	0	0
Indien	Chennai	205	190	153	121	10	0	52	2
	Kalkutta	23	17	10	7	5	3	2	2
	Mumbai	95	102	11	31	6	3	1	0
	New Delhi	118	140	4	4	7	6	4	5
Thailand	Bangkok	408	374	9	15	1	5	4	0
Serbien	Belgrad	230	235	42	54	42	26	2	1
Kosovo	Pristina	770	900	0	0	100	90	20	15
Marokko	Rabat	502	557	6	8	29	14	3	10
BiH	Sarajewo	221	227	9	8	23	28	4	3
Tunesien	Tunis	312	225	8	14	68	3	15	0
Summe		6022	6197	471	469	531	425	143	58

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.; Bundestagsdrucksache 16/13905

Anlage zu Frage 7

Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2008 weltweit				
	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)	Bestehensquote gesamt SD1-PTN (in %)
Weltweit ohne 15 HHL	13 837	76	69	72
15 HHL	46 274	80	54	59
Weltweit (insgesamt)	60 111	78	61	66
SD1	Start Deutsch 1			
PTN	Prüfungsteilnehmende			
HHL	Hauptherkunftsländer: Bosnien-Herzegowina, China, Indien, Iran, Kasachstan, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Russland, Serbien, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam			
Stand 13.03.2009				

Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2008 in den 10 wichtigsten Ländern				
Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)	Bestehensquote gesamt SD1-PTN (in %)
Türkei	15 238	92	57	62
Kosovo¹	4 988		47	47
Mazedonien	4 467	99	30	31
Thailand	3 161	61	52	56
Russland	2 707	90	70	72
Ukraine	2 395	65	60	60
Vietnam	2 353	73	53	65
Marokko	2 321	88	70	74
Kasachstan	2 009	71	42	49
Indien	1 721	77	47	73
¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut; lediglich die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.				
SD1	Start Deutsch 1			
PTN	Prüfungsteilnehmende			
Stand 12.02.2009				

Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2008 in den 10 Ländern mit den niedrigsten Quoten (ohne die 10 wichtigsten Länder)				
Land	Anzahl der SD1- PTN (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)	Bestehensquote gesamt SD1-PTN (in %)
Bangladesch	352	38	37	38
Äthiopien	441	42	32	38
Nigeria	573	42	41	42
Kamerun	340	71	44	47
Jordanien	393	52	45	49
Ghana	648	59	39	50
Ägypten	121	54	45	50
Pakistan	1 182	59	47	53
Sri Lanka	597	72	35	54
Senegal	123	65	49	54
SD1	Start Deutsch 1	Stand 12.02.2009		
PTN	Prüfungsteilnehmende			

Anlage zu Frage 11

Erteilte Aufenthaltskarten			
1. Quartal 2009	1 194	2. Quartal 2009	1 084
darunter:		darunter:	
Brasilien	115	Brasilien	125
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	80	Türkei	79
Türkei	74	Serbien (mit Vorgängerstaaten)	55
Russische Föderation	67	Vereinigte Staaten	51
Vereinigte Staaten	62	Marokko	48
Marokko	51	Schweiz	44
Schweiz	40	Russische Föderation	42
Ukraine	40	China	37
China	31	Ukraine	34
Pakistan	30	Kosovo, Republik	24

Erteilte Aufenthaltskarten					
März bis Juni 2008	659	3. Quartal 2008	1 118	4. Quartal 2008	1 292
darunter		darunter		darunter	
Brasilien	77	Brasilien	96	Schweiz	86
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	57	Schweiz	86	Vereinigte Staaten	84
Türkei	46	Serbien (mit Vorgängerstaaten)	70	Serbien (mit Vorgängerstaaten)	71
Russische Föderation	33	Türkei	68	Brasilien	69
Schweiz	33	Russische Föderation	55	Russische Föderation	60
Vereinigte Staaten	27	Vereinigte Staaten	55	Marokko	56
Marokko	22	Marokko	41	Türkei	55
Ukraine	17	Ukraine	32	Ukraine	41
Nigeria	14	Indien	26	Kamerun	36
Bosnien und Herzegowina	13	China	26	Indien	35

Anlage zu Frage 11 b

Land	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
BW	237	169, davon unter 3 Monaten: 21 unter 1 Jahr: 24 über 1 Jahr: 124	7	7, davon Asylbew.: 3 Geduldet: 3 Ausreispl.: 1	4
Bayern	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Berlin	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Brandenburg	013	13, davon unter 3 Monaten: 2 unter 1 Jahr: 3 über 1 Jahr: 7	Fehlanzeige	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Bremen	016	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Hamburg	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Hessen	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Mecklenburg-Vorpommern	008	4, davon über 3 Monate: 2 unter 1 Jahr: 0 über 1 Jahr: 6	Keine statist. Ang. Vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Niedersachsen	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
Rheinland-Pflaz	102	24, davon unter 3 Monaten: 2 unter 1 Jahr: 4 über 1 Jahr: 18	Fehlanzeige	2 (ohne Differenzierung)	0
Nordrhein-Westfalen	321	190, davon unter 3 Monaten: 36 unter 1 Jahr: 23 über 1 Jahr: 131	2	21 (ohne Differenzierung)	0
Saarland	022	Keine statist. Ang. Vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.

Sachsen	013	unter 3 Monaten: 2 unter 1 Jahr: 0 über 1 Jahr: 8	Fehlanzeige	3 (ohne Differenzierung)	4
Sachsen-Anhalt	009	3 unter 3 Monaten: 1 unter 1 Jahr: 0 über 1 Jahr: 1	Fehlanzeige	Fehlanzeige	0
Schleswig-Holstein	016	unter 3 Monaten: 3 unter 1 Jahr: 4 über 1 Jahr: 6	FA	2	3
Thüringen	005	5 unter 3 Monaten: 1 unter 1 Jahr: 1 über 1 Jahr: 3	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.	Keine statist. Ang. vorl.
	762				

Fragen lt. Länderabfrage vom 12. September 2008:

Ausstellung von Aufenthaltskarten (1. Oktober bis 31. Dezember 2008)

- (1) an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern insgesamt,
- (2) an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, die aus einem Drittstaat nach Deutschland einreisen. Innerhalb dieser Gruppe sollte nach Möglichkeit unterteilt werden zwischen Familiennachzug zu einem Unionsbürger, der sich zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung der Aufenthaltskarte unter drei Monaten in Deutschland aufhält, unter einem Jahr in Deutschland aufhält, über ein Jahr in Deutschland aufhält.
- (3) an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben. Innerhalb dieser Gruppe sollte ebenfalls nach Möglichkeit danach differenziert werden, wie lange sich der Deutsche in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat (unter drei Monate, unter einem Jahr, über ein Jahr) sowie wie lange der Aufenthalt im Bezug zum Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zurück liegt (Zeitraum unter 1 Monat, unter 3 Monate, unter 1 Jahr, über 1 Jahr, über 5 Jahre, über 10 Jahre).
- (4) an Drittstaatsangehörige, die Asylbewerber, geduldete oder ausreisepflichtige Ausländer sind und in Deutschland mit einem Unionsbürger die Ehe geschlossen haben.
- (5) Ablehnung von Aufenthaltskarten.

Anlage zu Frage 15

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Ehegattennachzugs im Jahr 2006			
an visumpflichtige Drittstaatsangehörige		an sonstige Ausländer	
Gesamt	35 712	Gesamt	6 664
darunter		darunter	
Türkei	7 455	Vereinigte Staaten	961
Russische Föderation	3 383	Rumänien	920
Serbien (mit Serb.-Mont., Jug.)	2 979	Polen	782
Thailand	1 230	Japan	682
Marokko	1 098	Brasilien	665
Ukraine	1 076	Mazedonien	541
Indien	964	Kroatien	436
Kasachstan	915	Korea, Republik	284
China	712	Mexiko	242
Tunesien	708	Bulgarien	226

